

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01147 vom 11. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01147

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01147 du 11 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01147 del 11 marzo 2014

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder her stellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art.

E. 1.3

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

1. Die Beschwerdeführerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 27. September 2012 (Urk. 2) gestützt auf die Abklärungen davon aus, dass bei der Beschwerdeführerin seit dem 1. Januar 2008 wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten seien. Die Beschwerdeführerin habe während dieser Zeit diverse Einkommen erzielt, welche sie nicht gemeldet habe. Diese Einkommen hätten jedoch Einfluss auf die berechnete Erwerbseinbusse

sowie den Invaliditätsgrad und somit auf den Rentenanspruch gehabt (S.

2). Rückwirkend sei

bei Berücksichtigung der Einkommen von einem Invaliditätsgrad von 29 % für das Jahr 2008, von 39 % für das Jahr 2009, von 33 % für das Jahr 2010, von 26 % für das Jahr 2011 sowie von 34 % für das Jahr 2012 auszu gehen (S. 2 f.) .

E. 2

Gegen die Verfügung vom 27. September 2012 (Urk. 2) erhob die Versicherte am

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), sie habe die Verträge mit den Auftraggebern auf ihren Namen abgeschlossen, da ihr Ehemann als Staatsbürger von Y.____ keine Chance gehabt hätte, diese Arbeiten ausführen zu können. Intern sei jedoch klar und ausgewiesen, dass sie die Arbeiten bei den Reinigungsarbeiten sowie auch bei der Heimarbeit für die Z.____ AG zusammen mit ihrem Ehemann erbracht habe. Es sei deshalb gerechtfertigt, wenn die Hälfte dieser Nebenerwerbseinkünfte nicht ihr zugeschlagen würden, sondern dem Ehemann gehörten. Durch diese vertragliche Gestaltung seien weder AHV- Beiträge nicht bezahlt worden noch seien diese Einkünfte nicht besteuert worden (S.

6 f.). Damit sei das Einkommen mit Behinderung im Jahre 2008 nicht mit Fr. 35'982.--, sondern mit Fr. 26'254.-- zu beziffern, womit sich ein Invaliditätsgrad von 48 % ergebe. Die Rente sei deshalb nicht aufzuheben, sondern lediglich herabzusetzen (S. 7 oben). Das Gleiche gelte für die Nebenerwerbseinkünfte aus dem Jahre 2009, womit sich bei neuer Berechnung ein Invaliditätsgrad von 43 % ergebe.

Für das Jahr 2010 resultiere bei neuer Berechnung ein Invaliditätsgrad von 29 % und für das Jahr 2011 ergebe sich ein Invaliditätsgrad von 35 %, womit wohl keine Rente geschuldet sei. Für das Jahr 2012 könne nur eine hypothetische Einkommensberechnung vorgenommen werden. Schätzungsweise ergebe sich ein Invaliditätsgrad von rund 47 %, womit für das Jahr 2012 wiederum eine Viertelsrente geschuldet sei (S. 7).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist somit der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin und damit zusammenhängend die Frage, ob die rückwirkende Einstellung der Rente rechtmässig war und welche Beträge ab dem Jahre 2008 als Invalideneinkommen einzusetzen sind. 3.

E. 3

0. Oktober 2012 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, diese sei, soweit sie die Jahre 2008, 2009 und 2012 betreffe, aufzuheben (S. 2 Ziff. 1), und es sei ihr für die Jahre 2008, 2009 sowie 2012 je eine Viertelsrente zuzusprechen (S.

2 Ziff. 2), eventuell sei ihr weiterhin eine halbe Rente im Umfang ihrer Erwerbsunfähigkeit zu bezahlen (S. 2 Ziff. 3). Mit Beschwerdeantwort vom 27. September 2012 (Urk. 6) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 4. Dezember 2012 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Gestützt auf die Berichte von Dr. med. A.____, Allgemeine Medizin FMH (Urk. 7/25-26, Urk. 7/39, Urk. 7/52/1-5, Urk. 7/60/1-4), sowie Dr. med. B.____, Psychiatrie und Psychotherapie FMH (Urk. 3), die den praxisgemässen Anforderungen an einen Arztbericht (vgl. vorstehend E

.1.3) zu genügen vermögen, ist von einer Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 50 %

so wohl in der angestammten als auch in einer angepassten Tätigkeit auszugehen. Dies ist aufgrund der Akten nicht zu beanstanden und blieb im Übrigen von den Parteien unbestritten (vgl. Urk. 7/61 S. 1, Urk. 1 S. 4).

E. 3.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypo thetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 3.3

Bei der Ermittlung des ohne Gesundheitsschaden erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen) ist entscheidend, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ohne den Gesundheitsschaden, aber bei sonst unveränderten Verhältnissen verdienen würde. Dabei entspricht es empirischer Erfahrung, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, weshalb Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens häufig der zuletzt erzielte, der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst ist (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 E. 3b mit Hinweis).

Die Beschwerdegegnerin ermittelte gestützt auf das vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielte Jahreseinkommen (vgl. Urk. 7/12) und unter Berücksichtigung der jeweiligen Nominallohnentwicklung ein Valideneinkommen von Fr. 50'982.-- für das Jahr 2008, von Fr. 52'052.65 für das Jahr 2009, von Fr. 52'625.20 für das Jahr 2010, von Fr. 53'204.10 für das Jahr 2011 sowie von Fr. 65'000.-- für das Jahr 2012 (vgl. Urk. 7/61, Urk. 7/70).

Diese Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin zur Ermittlung des Valideneinkommens ist aufgrund der Akten nachvollziehbar, gibt zu keinen Beanstandungen Anlass und wurde auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten, so dass sich weitere Darlegungen dazu erübrigen.

E. 3.4

.1),

auch für die Berücksichtigung von Nebeneinkommen

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_155/2009 vom 15. April 2010 E. 4.2.3). Ziel der Invaliditätsbemessung gemäss Art. 16 ATSG (vgl. vorstehend E.

3.2) ist demnach, die erwerbliche Einbusse, welche die versicherte Person aus anerkannten gesundheitlichen Gründen erleidet, zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund soll mittels Bestimmung des hypothetischen Invalideneinkommens möglichst adäquat

dargestellt werden, wie es sich mit dem Erwerbsvermögen der versicherten Person trotz eines optimal kompensierten Gesundheitsschadens verhält. Für den Fall, dass die versicherte Person trotz Gesundheitsschaden im Erwerbsprozess steht, kann ihr das effektiv erzielte Einkommen als (nicht hypothetisches) Invalideneinkommen an gerechnet werden, sofern die von der Rechtsprechung verlangten Voraussetzungen

(besonders stabiles Arbeitsverhältnis, optimale Verwertung der Restarbeitsfähigkeit, Einkommen aus der Arbeitsleistung erscheint als angemessen und nicht als Soziallohn; vgl. vorstehend E. 3.4.1) erfüllt sind. Hierbei soll das stabile Arbeitsverhältnis zufällige Werte, die optimale Verwertung der Restarbeitsfähigkeit ein zu tiefes und das Ausklammern von Soziallohn ein zu hohes Einkommen ausschliessen. Sollte das Resteinkommen eine der Bedingungen nicht erfüllen, sich jedoch rechtsergänzend korrigieren lassen, indem ein zu tiefes Einkommen hochgerechnet oder ein zu hohes Einkommen um die Soziallohnkomponente reduziert wird, kann es trotzdem zur Bestimmung des Invalideneinkommens dienen (vgl.

Mosimann, Tatsächlich erzieltetes Resterwerbseinkommen – Grundsätze, Bedeutung und Grenzen, in: Kieser (Hrsg.), Invaliden- und Invalideneinkommen, Ecksteine, Kriterien und Elemente – Überlegungen zur Bestimmung des Invaliditätsgrades, St. Gallen 2013,

S. 1

E. 3.4.1

Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, 126 V 75 E. 3b/aa mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts I 850/05 vom 21. August 2006 E. 4.2). 3. 4.2

Nach Art. 25 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

gehören Lohnbestandteile, für die der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nachgewiesenermassen wegen beschränkter Arbeitsfähigkeit keine Gegenleistung erbringen kann, nicht zu dem für die Invaliditätsbemessung massgebenden Erwerbseinkommen. Praxisgemäss sind an den Nachweis von Soziallohn indessen strenge Anforderungen zu stellen, da vom Grundsatz ausgegangen werden muss, dass ausbezahlte Löhne normalerweise das Äquivalent einer entsprechenden Arbeitsleistung sind (BGE 117 V 8 mit Hinweisen). Bei der richterlichen Würdigung von Arbeitgeberbescheinigungen ist auch zu bedenken, dass ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin ein eigenes Interesse daran haben kann, die Bezahlung von Soziallohn zu behaupten (BGE 110 V 273, 104 V 90; ZAK 1980 S. 345 E. 2b). Als Indiz für eine freiwillige Sozialleistung fallen insbesondere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und der versicherten Person oder eine lange Dauer des Arbeitsverhältnisses in Betracht (Urteil des Bundesgerichts I 106/05 vom 2. August 2005).

E. 3.4.3

Ge mäss Rechtsprechung gilt die

Entscheidpraxis, wonach für die Ermittlung des Invalideneinkommens im Regelfall der tatsächliche Verdienst, und nicht das hypothetische Einkommen, massgebend sein soll (vgl. vorstehend E.

E. 8

ATS G) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent auf eine

halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent auf eine Drei viertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 09

ff.).

3. 4.4

Vorliegend erfüllt das von der Beschwerdeführerin erzielte Rest einkommen (Firma C.____ ;

Z.____ AG ; Firma

D.____ ;

E.____ AG)

die Kriterien der Stabilität des Arbeitsverhältnisses sowie der optimalen Verwertung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit zweifelsohne.

Die dritte Voraussetzung, wonach das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheinen soll, gewährleistet, dass der Beschwerdeführerin nicht ein zu hohes effektives Einkommen als Invalideneinkommen angerechnet wird. Demnach ist vorliegend bei der Invaliditätsbemessung nur als Invalideneinkommen zu berücksichtigen, was die Arbeitsleistung der Beschwerdeführerin in Geld ausgedrückt wert ist. Was der Arbeitgeber darüber hinaus freiwillig oder vorliegend zu Gunsten des Ehemannes der Beschwerdeführerin mehr leistet, hat beim Einkommensvergleich ausser Betracht zu fallen (vgl. BGE 104 V 90 E. 2). Dies gilt umso mehr, als auf grund der Bestätigungen der Firma D.____ und der E.____ AG (Urk. 7/64) er stellt ist, welcher Teil des effektiv erzielten Einkommens nicht der von der Beschwerdeführerin erbrachten Leistung entspricht. Der auf den Ehemann der Beschwerdeführerin entfallende Anteil

lässt sich so mit quantitativ bestimmen und ist vom effektiv bezahlten Lohn in Abzug zu bringen .

Zusammenfassend ist der Beschwerdeführerin

somit in Bezug auf die Nebeneinkommen jeweils ein um die Hälfte niedrigeres Invalideneinkommen anzurechnen. Das von der Beschwerdeführerin bei der F.____ AG

erzielte Einkommen ist ihr hingegen unbestrittenermassen in vollem Umfang als Invalideneinkommen anzurechnen . 4. 4.1

Das im Jahr 2008 von der Beschwerdeführerin erzielte Einkommen aus Neben tätigkeiten betrug gemäss IK-Auszug (Urk. 7/58) Fr. 19'464.-- (Fr. 5'967 . — F irma C.____ + Fr. 13'497. —Z.____ AG), wovon der Beschwerdeführerin die Hälfte, mithin Fr. 9'732.-- als Invalideneinkommen anzurechnen sind. Hinzu kommt das im Jahr 2008 bei der F.____ AG in der Höhe von Fr. 16'523.-- erzielte Ein kommen, womit ein I nvalideneinkommen von Fr. 26'255.-- resultiert.

Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 50'982.-- (vorstehend E. 3.3) mit dem Invalidenein kommen von Fr. 26'255.-- ergibt eine Einkommenseinbusse von Fr. 24'727.-- und damit einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 48 % . Bei diesem Ergebnis steht der Beschwerdeführerin somit für das Jahr 2008 eine Viertelsrente der Invalidenversiche rung zu. 4.2

Das im Jahr 2009 von der Beschwerdeführerin erzielte Einkommen aus Neben tätigkeiten betrug gemäss IK-Auszug (Urk. 7/58) Fr. 4'588.-- (Fr. 4'124 -- Z.____ AG + Fr. 464. -- Firma D.____) wovon der Beschwerdeführerin die Hälfte, mithin Fr. 2'294.-- als Invalideneinkommen anzurechnen sind. Hinzu kommt das im Jahr 2009 bei der F.____ AG in der Höhe von Fr. 27'350.-- erzielte Ein kommen, womit ein I nvalideneinkommen von Fr. 29'644.-- resultiert.

Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 52'052.65 (vorstehend E. 3.3) mit dem Invalidenein kommen von Fr. 29'644.-- ergibt eine Einkommenseinbusse von Fr. 22'408 . 65 und damit einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 43 % . Bei diesem Ergebnis steht der Beschwerdeführerin somit für das Jahr 2009 eine Viertelsrente der Invalidenversiche rung zu. 4.3

Das im Jahr 2010 von der Beschwerdeführerin erzielte Einkommen aus Ne ben tä tigkeiten betrug gemäss IK-Auszug (Urk. 7/58) Fr. 6'934.-- (Fr. 4'010.-- E .____ AG + Fr. 2'924.-- Firma D.____) , wovon der Beschwerdeführerin die Hälfte, mithin Fr. 3'467.-- als Invalideneinkommen anzurechnen sind. Hinzu komm t das im Jahr 2010 bei der F.____ AG in der Höhe von Fr. 28'537.-- er zielte Einkommen, womit ein I nvalideneinkommen von Fr. 32'004.-- resultiert.

Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 52'625.20 (vors tehend E. 3.3) mit dem Invalidenein kommen von Fr. 32'004.-- ergibt eine Einkommenseinbusse von Fr. 20'621.20 und damit einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 39 % . Bei diesem Ergebnis steht der Beschwerdeführerin somit für das Jahr 2010 keine Rente der Invalidenversiche rung zu. 4.4

Das im Jahr 2011 von der Beschwerdeführerin erzielte Einkommen aus Neben tä tigkeiten betrug gemäss IK-Auszug (Urk. 7/58) Fr. 10'557.-- (Fr. 8'113.-- E .____ AG + Fr. 2'444.-- Firma D.____), wovon der Beschwerdeführerin die Hälfte, mithin Fr. 5'278.50 als Invalideneinkommen anzurechnen sind. Hinzu kommt das im Jahr 2011 bei der F.____ AG in der Höhe von Fr. 29'064. -- erzielte Einkommen (Urk. 7/59/10) , womit ein I nvalideneinkommen von Fr. 34'342.50 resultiert.

Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 53'204 . 10 (vorstehend E. 3.3) mit dem Invalidenein kommen von Fr. 34'342 . 50 ergibt eine Einkommenseinbusse von Fr. 18'861 . 60 und damit einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 35 % . Bei diesem Ergebnis steht der Beschwerdeführerin somit für das Jahr 2011 keine Rente der Invalidenversiche rung zu. 4.5

Zusammenfassend erweist sich die rückwirkende Einstellung der Rente per 1. Januar 2008 als unrechtmässig. Die Beschwerdeführerin hat für die Zeit von Januar 2008 bis Dezember 2009 Anspruch auf eine Viertelsrente .

Da die angefochtene Verfügung am 27. September 2012 erging (Urk. 2) , befinden sich bezüglich des Jahres 2012 keine Unterlagen in den Akten, welche eine Einkommensberechnung zulassen. Die Sache ist daher an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie die nötigen Unterlagen einhole und anschliessend über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ab Januar 2012 neu verfüge.

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. 5. 5.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5. 2

Die obsiegende und anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung, die beim praxismässigen Stundenansatz von Fr. 200. -

(zuzüglich Mehrwertsteuer) ermessensweise auf Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 27. September 2012 aufgehoben wird mit der Feststellung , dass die Beschwerdeführerin in

für die Zeit von 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 Anspruch auf eine Viertelsrente hat.

Im Übrigen wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese , nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, für die Zeit ab Januar 2012 neu verfüge. 2 .

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3 .

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ervin Deplazes -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Schüpbach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.